

# TE OGH 2015/2/17 4Ob257/14v

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2015

## Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten Dr. Vogel als Vorsitzenden und die Hofräte Dr. Jensik, Dr. Musger, Dr. Schwarzenbacher und Dr. Rassi als weitere Richter in der Sachwalterschaftssache der DI Dr. Emilia R\*\*\*\*\*, vertreten durch Mag. Barbara Briefer, Rechtsanwältin in Wien, im Verfahren über den außerordentlichen Revisionsrekurs der Betroffenen gegen den Beschluss des Landesgerichts für Zivilrechtssachen Wien vom 11. April 2014, GZ 45 R 141/14i-1501, in nichtöffentlicher Sitzung den

Beschluss

gefasst:

## Spruch

Die an den Obersten Gerichtshof gerichtete Eingabe der Betroffenen vom 6. Februar 2015 wird zurückgewiesen.

Begründung:

## Rechtliche Beurteilung

Auch im Außerstreitverfahren gilt der Grundsatz der Einmaligkeit des Rechtsmittels (RIS-JustizRS0007007 [insb T10]). Die Ergänzung eines Rechtsmittels ist daher zurückzuweisen (RIS-Justiz RS0007007 [T11]). Zudem war diese Ergänzung im konkreten Fall erst nach der Entscheidung über den Revisionsrekurs beim Obersten Gerichtshof eingelangt.

## Textnummer

E109926

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2015:0040OB00257.14V.0217.000

## Im RIS seit

24.02.2015

## Zuletzt aktualisiert am

24.02.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)